

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO
- MD — DORFGEBIET NACH § 5 BauNVO
- MI — MISCHGEBIET NACH § 6 BauNVO
- EINGESCHRÄNKT GE — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- I — ALS HÖCHSTGRENZE
- (E) — ZWINGEND
- 28°-38° — DACHNEIGUNG
- +0 BT=1500 — BAUTIEFE
- H= — HÖHENBESCHRÄNKUNG gem. ZIFF. 3.4.1 - 3.4.3 d. BEB VORSCHR.

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- △ △ — NUR HAUSGRUPPEN bzw DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SD,WD — DACHFORM: SATTELDACH bzw WALMDACH
- △ — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- SICHERHEITSSTREIFEN
- FAHRBAHNFLÄCHE
- PFLASTERRINNE
- GEHWEGFLÄCHE
- SEPARAT GEFÜHRTER FUSSWEG
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE
- AUFPFLASTERUNG IM EINMÜNDUNGSBEREICH
- LANDWIRTSCHAFTLICHER — LANDWIRTSCHAFTLICHER ERSCHLIESSUNGSWEG

GRÜNFLÄCHEN

- PFF 1 — PFLANZFESTSETZUNG 1, PFF 1, SIEDLUNGSGRÜN, PRIVAT
- PFF 2 — PFLANZFESTSETZUNG 2, PFF 2, VORGARTENFLÄCHE, PRIVAT
- PFF 3 — PFLANZFESTSETZUNG 3, PFF 3, ABGRENZUNG ZUR FREIEN FLUR, PRIVAT
- GRÜN IM ZUGE VERKEHRLICHER ANLAGEN ÖFFENTLICH MIT PFLANZFESTSETZUNG v. PFF 4, ÖFFENTLICH
- KSP — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE u. ENTWICKLUNG VON NATUR u. LANDSCHAFT, ÖFFENTLICH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHEIDL. FESTSETZUNGEN
- 55m — VON SICHTBEHINDERNDER NUTZUNG ÜBER 0,80 m HOHE FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG LÄRMSCHUTZWALL gem. ZIFF 2.1.6 d. BEB VORSCHR.
- OFFENER GRABEN
- VORHANDENE BÄUME DIE ZU ERHALTEN SIND
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION
- LÄRMSCHUTZWAND
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- R — REGENÜBERLAUFBECKEN
- WERTSTOFFCONTAINER
- BEREICH OHNE EIN- und AUSFAHRT
- GEHRECHT

- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINDE bzw. DER EVS VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTENDER
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT BAULAST BELEGTE FLÄCHE gem. ZIFFER 2.8.4 d. BEB. VORSCHR.
- GA — STANDORTEMPFEHLUNG FÜR GARAGEN
- o — ABWEICHENDE BAUWEISE: OFFEN JEDOCH EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG

VERFAHRENSVERMERKE

1. ÄNDERUNG
DURCH DECKBLATT VOM 21.06.1994

ÄNDERUNGSBESCHLUSS AM 21.06.1994

BÜRGERBETEILIGUNG AM: —

OFFENLEGUNG DES ENTWURFES VOM 10.10 – 11.11.1994

SATZUNGSBESCHLUSS AM: 13.12.1994

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG/-ERWEITERUNG WURDE GEMÄSS § 11 Abs. 1 BauGB ANGEZEIGT AM:

DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT.

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT AM:

RECHTSKRÄFTIG AM:

AUSGEFERTIGT: DEISSLINGEN, DEN [illegible]

Landratsamt Rottweil
Landesbeamter

Bürgermeister

LANDKREIS: ROTTWEIL
GEMEINDE: DEISSLINGEN
GEMARKUNG:

BEBAUUNGSPLAN FRONHOF

M 1:500

Rottweiler Ing.- und Planungs-Büro
Stadionstraße 27, 78628 Rottweil
Tel. 0741 / 33 35 + 1 26 50

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO
W. BLUST, DIPL.-ING. (FH) M. RATHGEB, DIPL.-ING.
STADIONSTRASSE 27 · 78628 ROTTWEIL
Telefon: 0741 / 33 35 + 1 26 50 Telefax: 0741 / 1 22 40